

Statut

des

Fürstlich Lippischen Hausordens.



Wir
Leopold,
von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe,
Edler Herr und Graf zu Biekerfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg
etc. etc.,

haben nach mehrfachen Abänderungen des unterm 18. April 1890 erneuten Statuts des Fürstlich Lippiſchen Hausordens Uns bewogen gefunden, an Stelle des vorerwähnten Statutes nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

§ 1.

Das Recht der Verleihung Unseres Fürstlich Lippiſchen Hausordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade steht ausschließlich dem Landesherrn zu.

§ 2.

Die Verleihung Unseres Hausordens erfolgt aus freier höchster Entschliebung des Landesherrn, und ist ein öffentliches Zeichen, um dadurch getreuen Untertanen, welche sich um das Vaterland verdient gemacht, Staatsdienern, welche sich durch ihre Dienstleistungen, Treue und Ergebenheit in ihrem Beruf hervorgetan, und wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenden Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens zu geben, sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land Verdienste erworben haben.

§ 3.

Die Anlegung des Sternes nebst Cordon zu diesem Hausorden behält Sich der Landesherr ausschließlich Höchstsich selbst vor.

Die jeweilig regierende Fürstin ist berechtigt, Unsern Hausorden nebst Stern und Cordon anzulegen. Die Insignien sind in gleicher Weise wie die Uns vorbehaltenen gestaltet, nur in verkleinertem Maßstabe angefertigt. Eine verwitwete Fürstin ist befugt, auch während des Witwenstandes Orden, Stern und Band zu tragen.

§ 4.

Der Hausorden besteht aus folgenden Klassen:

- dem Ehrenkreuze I. Klasse,
- dem Ehrenkreuze II. Klasse mit Eichenlaub (II A),
- dem Ehrenkreuze II. Klasse (II B),
- dem Ehrenkreuze III. Klasse mit Eichenlaub (III A),
- dem Ehrenkreuze III. Klasse (III B),
- dem Ehrenkreuze IV. Klasse (IV A),
- dem Zivil-Ehrenkreuze (IV B).

§ 5.

Die Ordenszeichen sollen bestehen:

Für die erste Klasse:

In einem goldenen achtpizigen weiß emaillierten Kreuze, in der Mitte desselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg, auf diesem — sodas die acht Strahlen darunter hervorstehen — rot emailliert auf weißem Grunde die Lippische Rose, umgeben in Goldschrift auf blau emailliertem Ringe von der Devise: „Für Treue und Verdienst“. Die Rückseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschild desselben auf roter Emaille in Gold die gekrönte Initialen des Durchlauchtigsten Stifters, des vereinigten Fürsten Paul Friedrich Emil Leopold zur Lippe. Über dem Kreuze, dessen acht Spitzen mit je einer kleinen goldenen Kugel verziert sind, schwebt die Krone in Gold.

Die Dekoration wird an einem 6 cm breiten roten seidenen gewässerten goldeingefassten Bande um den Hals getragen.

Für die Klasse II A:

In einem gleichen Kreuze, jedoch unter Fortfall der Krone und der Kugeln an den Kreuzesspitzen, über dem oberen Kreuzesarm mit goldenem Eichenlaub verziert und an einem gleichen Bande um den Hals zu tragen.

Für die Klasse II B:

In einem gleichen Kreuze ohne Eichenlaub.

Für die Klasse III A:

In einem gleichen Kreuze in verkleinertem Maßstabe, über dem oberen Kreuzesarm mit goldenem Eichenlaub verziert und an einem gleichen jedoch nur 3 cm breiten Bande, im Knopfloch oder auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Für die Klasse III B:

In demselben Kreuze ohne Eichenlaub.

Für die Klasse IV A:

In einem silbernen Kreuze von derselben Form und mit dem gleichen Mittelschilde wie die III. Klasse, am Bande der letzteren und wie diese zu tragen.

Für die Klasse IV B:

Das Zivil-Ehrenkreuz besteht in einem silbernen Kreuze von derselben Form wie das Ehrenkreuz IV A mit dem gleichen Mittelschilde auf der Vorderseite, jedoch ohne den goldenen Stern von Schwabenberg und Sternberg. Die Rückseite trägt auf silbernem Mittelschilde die gekrönte Initialie des Durchlauchtigsten Stifters. Das Zivil-Ehrenkreuz wird an dem Bande der IV. Klasse und wie diese getragen.

§ 6.

Wenn der Hausorden für im Felde erworbene Verdienste verliehen wird, so ist das Ordenszeichen mit zwei durch den Mittelschild gekreuzten Schwertern zu versehen.

§ 7.

Bei Verleihung der höheren Ordensklasse für Auszeichnung im Frieden an Inhaber der niederen Klasse mit Kriegsdekoration werden die Schwerter beibehalten und unter dem Ringe getragen.

Die für Verdienste im Felde verliehene niedere Klasse mit Schwertern wird dann neben der Dekoration mit Schwertern am Ringe fortgetragen.

§ 8.

Mit Unserm Hausorden ist zugleich ein goldenes und ein silbernes Verdienstkreuz verbunden.

§ 9.

Die Verdienstkreuze erhalten das Gepräge des Mittelschildes des Ordens, sie werden am Bande der IV. Klasse des Hausordens und wie diese getragen.

§ 10.

Das silberne Verdienstkreuz wird fortgetragen, wenn der Inhaber desselben später mit dem goldenen Verdienstkreuze begnadet wird, sowie die Verdienstkreuze auch neben dem Ordenskreuze aller Klassen getragen werden.

§ 11.

Sofern das dem Hausorden angegeschlossene goldene bezw. silberne Verdienstkreuz für im Felde erworbene Verdienste verliehen wird, sollen ihm ein Paar kreuzweis liegende goldene bezw. silberne Schwerter auf dem Bande hinzugefügt werden.

Alle diejenigen Inhaber des goldenen bezw. silbernen Verdienstkreuzes, welchen dasselbe für Tapferkeit oder hervorragende Leistungen bei der mobilen Armee 1870/71 verliehen ist, haben die Berechtigung, auf dem Bande dieses Ehrenzeichens die Schwerter zu tragen.

§ 12.

Die Verleihung des Fürstlich Lippischen Ehrenkreuzes aller Klassen und des damit verbundenen Verdienstkreuzes erfolgt durch ein Höchstlandesherrlich vollzogenes Patent.

§ 13.

Alle auf Unseren Hausorden sich beziehenden Geschäfte sind durch den Chef des Staatsministeriums persönlich wahrzunehmen, von dem die Patente auch gegenzuzeichnen sind.

§ 14.

Die verliehenen Dekorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, sowie beim Aufrücken aus der unteren in eine höhere Klasse, jedoch mit Ausnahme des im § 7 Abj. 2 gedachten Falles an das Staatsministerium zurückzugeben.

§ 15.

Sollte ein mit Unserem Hausorden oder dem Verdienstkreuze Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch den Staatsminister zu melden und Unserer Entscheidung anheimzustellen, ob der Name desselben in der Ordensliste zu streichen und die Dekoration ihm abzunehmen sein wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterzeichnung und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Gegeben Detmold Schloß, am 30. Mai 1907.

Leopold
Fürst zur Lippe.

(L. S.)

frhr. v. Bevetot.

Wir
Leopold,
von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe,
Edler Herr und Graf zu Biesterfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg
etc. etc.,

urkunden hiermit, daß Wir unter Abänderung der für Unseren Hausorden bestehenden Statuten folgende Bestimmungen getroffen haben:

Der Stern nebst Cordon zu Unserem Hausorden, dessen Anlegung bisher ausschließlich Uns Selbst vorbehalten war, soll künftig auch an fremde Souveräne und Prinzen regierender Häuser zur Verleihung kommen.

Der achtstrahlige silberne Stern zeigt in der Mitte das vorderseitige Mittelschild des Ordens, die rote Rose auf weißem Emaillegrund, umgeben in Goldschrift von der Devise auf blau emailliertem Ringe und wird auf der linken Brust getragen.

Diejenigen Prinzen Unseres Fürstlichen Hauses und Mitglieder anderer regierender Häuser, die Inhaber der I. Klasse Unseres Hausordens sind, erhalten hiermit das Recht, diesen Orden am großen rotseidenen gewässerten golbeingefassten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragen und den Stern anzulegen.

Den Prinzen Unseres Hauses bleibt es unbenommen, den Orden auch um den Hals zu tragen.

Eine weitergehende Verleihung des Großkreuzes, welche nie nachgesucht werden kann, behalten Wir Uns ausschließlich und allein für den Sonderfall vor, daß es Unser Wunsch sein sollte, besonders hervorragende Verdienste um Unser Haus oder Land und bewährte Treue gegen Unsere Person durch ein außerordentliches Zeichen Unserer Wohlgeogenheit und Dankbarkeit zu ehren.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Detmold Schloß, am 30. Mai 1911.

Leopold.

(L. S.)

Frhr. v. Grevolt.

Wir
Leopold,
von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe,
Edler Herr und Graf zu Biefferfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg
etc. etc.,

urkunden hiermit, daß Wir unter entsprechender Abänderung der §§ 4 und 5 des zum Lippischen Hausorden unterm 30. Mai 1907 erlassenen Statuts folgendes bestimmt haben:

I.

Das Ehrenkreuz III. Klasse mit Eichenlaub (III A) kommt hinfort nicht mehr zur Verleihung. An dessen Stelle tritt ein **Offizierehrenkreuz.**

II.

Das Offizierehrenkreuz hat die Form und Größe des Ehrenkreuzes III. Klasse (III B), jedoch sind die 8 Kreuzesspitzen mit je einer kleinen goldenen Kugel geziert. Das Ordensabzeichen, dessen Rückseite unverziert ist, wird wie das Kreuz des Johannerordens auf der linken Brust getragen.

Im übrigen finden die für den Hausorden geltenden Bestimmungen auch auf das Offizierehrenkreuz entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres
Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Detmold Schloß am 30. Mai 1913.

(L. S.)

Leopold.

Biedenweg.

Nachtrag

zu dem unterm 30. Mai 1907 erlassenen
revidierten Statut des Fürstlich Lippischen
Hausordens vom 30. Mai 1913.

Wir

Leopold,

von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe,
Edler Herr und Graf zu Diefersfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg
etc. etc.,

urkunden hiermit, daß die Bezeichnung „Zivil-Ehrenkreuz“ in Fortfall kommt und die betreffenden Bestimmungen der §§ 4 und 5 des unterm 30. Mai 1907 über Unseren Hausorden erlassenen Statuts wie folgt geändert werden:

I.

Der § 4 erhält unter Berücksichtigung der Abänderung vom 30. Mai d. J. nunmehr folgende Fassung:

Der Hausorden besteht aus folgenden Klassen:

- dem Ehrenkreuze I. Klasse.
- dem Ehrenkreuze II. Klasse mit Eichenlaub (II A),
- dem Ehrenkreuze II. Klasse (II B),
- dem Offizierehrenkreuze,
- dem Ehrenkreuze III. Klasse,
- dem Ehrenkreuze IV. Klasse 1. Abteilung (IV A).
- dem Ehrenkreuze IV. Klasse 2. Abteilung (IV B).

Der letzte Absatz des § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Klasse IVB:

In einem silbernen Kreuze von derselben Form wie das Ehrenkreuz IVA mit dem gleichen Mittelschild auf der Vorderseite, jedoch ohne den goldenen Stern von Schwalenberg und Sternberg. Die Rückseite trägt auf silbernem Mittelschild die gekrönte Initiale des Durchlauchtigsten Stifters. Das Ehrenkreuz wird an dem Bande der III. Klasse und wie diese getragen.

Urkundlich Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Gegeben Schieder Schloß am 22. Juni 1913.

(L. S.)

Leopold

Biedenweg.

Nachtrag

zu dem unterm 30. Mai 1907 erlassenen
revidierten Statut des Fürstlich Lippischen
Hausordens vom 22. Juni 1913.

Wir
Leopold,
von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe,
Edler Herr und Graf zu Biefferfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg
etc. etc.,

haben Uns bewogen gefunden, nachdem den Mitgliedern der Erbherrlichen Linie Lippe-Weißenfeld der Prinzentitel verliehen worden ist, in Erläuterung des Nachtrages vom 30. Mai 1911 zu dem Statut des Fürstlich Lippischen Hausordens vom 30. Mai 1907 festzustellen:

Die Bestimmungen des Nachtrages vom 30. Mai 1911 über die Verleihung des Sterns und Cordons Unseres Hausordens und das Anlegen derselben durch die Prinzen Unseres Fürstlichen Hauses bezogen und beziehen sich nur auf die Prinzen der Fürstlichen regierenden Linie Unseres Hauses. Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die erst später durch die Verleihung des Prinzentitels ausgezeichneten Mitglieder der Weißenfelder Linie ist nicht vorgesehen.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Gegeben Detmold Schloß am 9. November 1918.

Leopold
Fürst zur Lippe.

Fhr. Biedenweg.

Nachtrag
zu dem unterm 30. Mai 1907 erlassenen
revidierten Statut des Fürstlich Lippischen
Hausordens vom 9. November 1918.